

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement)

Änderung vom vom 8. April 2025

Der Gemeinderat Riehen

beschliesst:

I.

Reglement für die Schulen der Gemeinden Bettingen und Riehen (Schulreglement) vom 16. Juni 2009 ¹⁾
(Stand 22. August 2024) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

Befristete Arbeitsverhältnisse (Überschrift geändert)

¹ Abweichend von § 19a der Schulordnung ²⁾ werden für folgende Arbeitsverhältnisse befristete Arbeitsverträge abgeschlossen:

- a) **(neu)** für den befristeten Einsatz von Stellvertretungen, sofern der Einsatz länger als zwei Monate dauert;
- b) **(neu)** für die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist und denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ³⁾ zuerkannt wurde.

² Eine befristete Anstellung darf maximal ein Jahr dauern. Liegen gewichtige betriebliche oder persönliche Gründe vor, kann das befristete Arbeitsverhältnis maximal zweimal um höchstens ein Jahr verlängert werden.

³ *Aufgehoben.*

§ 28

Aufgehoben.

§ 34a Abs. 1 (geändert)

Anstellungsbedingungen (Überschrift geändert)

¹ Für Fachpersonen Logopädie und Psychomotorik gelten die §§ 21, 23a, 25a und 26 sinngemäss.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am fünften Tag nach der Publikation in Kraft.

¹⁾ SG [RiE 411.610](#)

²⁾ SG [RiE 411.600](#)

³⁾ SG [410.100](#)

Im Namen des Gemeinderats
Die Präsidentin: Christine Kaufmann
Der Generalsekretär: Patrick Breitenstein